



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 2/2023
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude	Abteilung 5 (Diakonie) Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover
Telefon/Telefax	0511 3604-117
E-Mail	landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft	Frau Sebbin
Durchwahl	0511 3604-383
E-Mail	sylvia.sebbin@diakonie-nds.de
Datum	4. Juli 2023
Aktenzeichen	N-610-0/ 51 R 458
Vorgang	V-N-610-0-U16966

Bereitstellung zusätzlicher landeskirchlicher Mittel zur Unterstützung von Armut betroffener Menschen im Bereich der Landeskirche durch Erhöhung des allgemeinen Zuweisungsvolumens nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Haushaltsjahren 2022 und 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr informierten wir über die Sonderzahlung der Landeskirche in Höhe von 2,5 Millionen Euro, die nach den Kriterien des Finanzausgleichsgesetzes an die Kirchenkreise ausgezahlt worden ist. Die Mittelzuweisung war aufgrund der zusätzlich erzielten Kirchensteuereinnahmen **im Zusammenhang mit der staatlichen Energiepreispauschale** (EPP) möglich geworden. Mit unserer Rundverfügung K 3/2022 vom 24.08.2022 hatten wir über die zu erwartende Sonderzahlung und die vorgesehene Verwendung der Mittel informiert. Nach der auf EKD-Ebene getroffenen Abstimmung zwischen den Kirchen sollten die Mittel zeitnah für Menschen in finanziellen Notlagen eingesetzt werden.

Die staatliche Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zur Bewältigung der Folgen der Energiekrise ist nicht nur an alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen ausgezahlt worden, sondern aufgrund ergänzender Regelungen u.a. auch an alle Rentenempfänger*innen und Studierende. Die zusätzlich erzielten Kirchensteuereinnahmen waren insgesamt höher als zunächst erwartet. Zusätzlich zu den im vergangenen Jahr bereitgestellten Mitteln können wir deshalb in diesem Jahr eine **weitere Sonderzahlung in Höhe von 3,6 Millionen Euro** ausschütten. Die Sonderzahlung an die Kirchenkreise wird im August d. J. vorgenommen, zusammen mit dem zu erwartenden Abschlag der Gesamtzuweisung. Die Höhe der zusätzlichen Zahlung kön-

.../2

nen Sie den Erläuterungen im Bescheid des Landeskirchenamts entnehmen. Insgesamt wird somit ein Betrag in Höhe von 6,1 Millionen Euro aus den Kirchensteuereinnahmen im Zusammenhang mit der EPP bereitgestellt. Wie die im vergangenen Jahr geleistete erste Sonderzahlung ist auch die in Kürze zu erwartende weitere Sonderzahlung **zweckbestimmt für Maßnahmen der Armutsbekämpfung** einzusetzen.

1. Stand der bisherigen Aktivitäten:

Mit unserer Rundverfügung K 3/2022 hatten wir darum gebeten, uns einen kurzen Zwischenbericht zum Stand 30.04.2023 über die Verwendung der im Jahr 2022 erhaltenen Sonderzahlung zuzusenden. Viele Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind unserer Bitte nachgekommen. Hierfür danken wir herzlich. Wie sich herausstellte, rechnen 92 % der Kirchenkreise, die uns ihren Zwischenbericht zur Verfügung gestellt haben, damit, dass die Sonderzahlung des Jahres 2022 bis zum 31.12.2023 für unterschiedliche Maßnahmen zur Armutsbekämpfung eingesetzt werden kann. Uns ist bewusst, dass der zusätzliche Mitteleinsatz sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Allen Beteiligten möchten wir für die umfangreichen Bemühungen ausdrücklich danken. Die Rückmeldungen zeigen uns, dass die örtlichen Initiativen wie auch die Bedarfslagen vielfältig sind. Die Mittel werden zu einem hohen Anteil für Maßnahmen und Projekte in Kirchengemeinden eingesetzt (z.B. Einrichtung von Treffpunkten für Gemeindeglieder zur Durchbrechung der Isolation Einzelner, z.T. mit, z.T. ohne Essensangeboten, sogenannte Vespertische, ehrenamtlich unterstützte „Reparaturcafés“). Auch die Arbeit der örtlichen Diakonischen Werke wird finanziell unterstützt (z.B. durch die Schaffung zusätzlicher, zeitlich befristeter Stellenanteile in den Beratungsstellen oder in der Kirchenkreissozialarbeit, zum Teil auch in den Sekretariaten). Einige Kirchenkreise haben Energieberatungsangebote eingerichtet, um über mögliche Sparmaßnahmen in diesem Themenbereich zu informieren und hilfebedürftigen Menschen Ausstattungsgegenstände für Energiesparmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. In einigen Diakonischen Werken werden Einzelfallhilfen nach gesondert abgestimmten Vergabekriterien an Bedürftige geleistet. Mehrere Kirchenkreise unterstützen – auch in Kooperation mit selbstständigen diakonischen Trägern - die Tafelarbeit oder Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe.

2. Mittelverwendung:

Für die Vergabe der in diesem Jahr zu erwartenden Sonderzahlung gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für die im Jahr 2022 geleistete Sonderzahlung:

Die Mittel sind für soziale Zwecke, speziell zur Armutsbekämpfung und -prävention einzusetzen. Die Kirchenkreisvorstände werden erneut gebeten, über den Einsatz der Mittel zu beraten und sie den spezifischen örtlichen Be-

darfen entsprechend für Aktivitäten und themenbezogene Maßnahmen in den Kirchengemeinden oder im örtlichen Diakonischen Werk zu verwenden. Hierbei kann größtenteils auf die bisherigen Erfahrungen zurückgegriffen werden. Wir empfehlen, wie bisher geschehen, bei der Konzeptentwicklung und der Informationsweitergabe an die Kirchengemeinden die Unterstützung und Expertise der örtlichen Diakonischen Werke in Anspruch zu nehmen. Die zusätzlichen Mittel können wie bisher auch im Rahmen von Projektfinanzierungen an diakonische Unternehmen, die Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) sind, bewilligt werden. Dabei sind die für den Kirchenkreis geltenden Vergabekriterien und die Verpflichtung zur Erstellung eines Verwendungsnachweises entsprechend weiterzugeben.

Bei der Entscheidung über den Mitteleinsatz bitten wir die zuständigen Gremien weiterhin Folgendes zu beachten:

- die Mittel dürfen nicht für die Kompensation der gestiegenen Heizkosten in Kirchen und Gemeindehäusern zur Aufrechterhaltung des regelhaften Angebots verwendet werden,
- die Mittel dürfen nicht für Bauinvestitionen verwendet werden und
- die Mittel dürfen für die befristete Erweiterung bestehender Stellen in der Beratungsarbeit, aber nicht zur Mitfinanzierung bestehender Stellen für Mitarbeitende in der Kirchenkreissozialarbeit oder in den Beratungsstellen eingesetzt werden.

Ergänzend bitten wir zu beachten, dass die Mittel für Projekte und Maßnahmen der Kirchengemeinde und Kirchenkreise vorgesehen sind. Eine Bezuschussung von Projekten oder Fonds Dritter, die nicht Mitglied im DWiN sind, ist nicht möglich, allenfalls eine Kooperation auf der Basis schriftlich zu vereinbarenden Kriterien insbesondere zur Mittelverwendung.

3. Verwendungsnachweis:

Da der mit der zusätzlichen Mittelvergabe verbundene Aufwand hoch ist und die Umsetzung der notwendigen Planungen Zeit in Anspruch nimmt, ist die Bitte an uns herangetragen worden, die Frist für die Abgabe des endgültigen Verwendungsnachweises für die Sonderzahlung des Jahres 2022 über den 31.12.2023 hinaus zu verlängern. Diesem Wunsch können wir zum Teil entsprechen: Wir bitten Sie, die im Jahr 2022 gewährte und die in diesem Jahr zusätzlich zu erwartende Sonderzahlung (Gesamtbetrag 6,1 Millionen Euro) **bis zum 31.12.2024** für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung - wie beschrieben - einzusetzen. Die Übersendung eines Verwendungsnachweises zum Stand 31.12.2023 entfällt. Stattdessen bitten wir Sie, uns **bis zum 30.04.2025 den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der insgesamt in den Jahren 2022 und 2023 erhaltenen Son-**

Sonderzahlungen (Gesamtbetrag 6,1 Millionen Euro) zuzusenden. Hierfür bitten wir, den als **Anlage** beigefügten Vordruck zu verwenden. Bitte senden Sie den Verwendungsnachweis an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Bereich Landeskirchen und Mittelvergabe, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Sollte es nicht möglich sein, die erhaltenen Sonderzahlungen bis zum 31.12.2024 bestimmungsgemäß zu verwenden, sind wir ausnahmsweise damit einverstanden, dass verbleibende Restbeträge dem Diakoniefonds des Kirchenkreises zugeführt werden. Ein entsprechender Hinweis und die Höhe der dem Diakoniefonds des Kirchenkreises zugeführten Mittel sollten in den Verwendungsnachweis aufgenommen werden.

Die Grundsätze zur Bildung und Verwaltung eines Diakoniefonds, die bereits im Jahr 1996 mit der Mitteilung K 17/1996 veröffentlicht worden sind, sind veraltet und müssen überarbeitet werden. Wir werden hierzu demnächst eine gesonderte Rundverfügung veröffentlichen.

Gern können Sie sich wegen etwaiger Rückfragen mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
durch die Kirchenkreisvorstände (bzw. Superintendenturen)
Kirchen(kreis)ämter
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen